

**Änderungstarifvertrag Nr. 4  
zum Tarifvertrag für Auszubildende der TU Darmstadt  
in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz  
(TVA-TU Darmstadt BBiG)**

vom 7. September 2017

Zwischen

der Technischen Universität Darmstadt,  
vertreten durch ihren Präsidenten,

- einerseits -

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,  
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt a.M.,

GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,  
vertreten durch den Landesverband Hessen

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Wiederinkraftsetzung der gekündigten Ausbildungsentgelte**

§ 8 Absatz 1 des Tarifvertrages für Auszubildende der TU Darmstadt in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-TU Darmstadt BBiG) vom 23. April 2010, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 20. April 2015, wird für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 28. Februar 2017 wieder in Kraft gesetzt.

**§ 2**

**Änderung des TVA-TU Darmstadt BBiG**

Der Tarifvertrag für Auszubildende der TU Darmstadt in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-TU Darmstadt BBiG) vom 23. April 2010, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 20. April 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>2</sup>Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„**§ 5 Allgemeine Pflichten, Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Herausgabepflicht**“
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der bisherige Satz wird zum Satz 1.
    - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Sie dürfen ihr Gesicht bei Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug nicht verhüllen, es sei denn, dienstliche oder gesundheitliche Gründe erfordern dies.“

3. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

a) in der Zeit vom 1. März 2017 bis 31. Januar 2018

im ersten Ausbildungsjahr	912,56 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	967,04 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.017,01 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	1.086,35 Euro,

b) ab 1. Februar 2018

im ersten Ausbildungsjahr	947,56 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.002,04 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.052,02 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	1.121,35 Euro.“

4. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „27“ durch die Angabe „29“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„<sup>3</sup>Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort werden, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, erstattet.“

b) Es wird folgende Protokollerklärung zu § 10 Absatz 2 Satz 3 TVA-TU Darmstadt eingefügt:

**„Protokollerklärung zu § 10 Absatz 2 Satz 3:**

*Die Höhe der nachgewiesenen notwendigen Kosten bestimmt sich nach dem Reisekostenrecht des Landes Hessen in der jeweils geltenden Fassung.“*

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule werden die notwendigen Fahrtkosten nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 1 erstattet. <sup>2</sup>Die notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand werden bei Besuch der auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht entsprechend Absatz 2 Sätze 3 bis 6 erstattet. <sup>3</sup>Leistungen Dritter sind anzurechnen. <sup>4</sup>Sofern der Auszubildende auf seinen Antrag eine andere als die regulär zu besuchende Berufsschule besucht, wird der Auszubildende von der Kostenübernahme befreit.“

6. § 11 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Erstattungsfähig sind die im Bundesgebiet notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge).“

7. § 14 Absatz 2 TVA-TU Darmstadt BBiG wird wie folgt neu gefasst:

a) Satz 2 wird gestrichen.

b) in Satz 1 wird die Satznummer gestrichen.

8. § 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 9) oder im Krankheitsfall (§ 13) haben. <sup>2</sup>Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende kein Ausbildungsentgelt erhalten haben wegen

- a) Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz,
  - b) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Ausbildungsentgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat,
  - c) Inanspruchnahme der vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung nach § 3 Pflegezeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die vollständige Freistellung von der Arbeitsleistung beginnt, wenn am Tag vor Antritt der vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung Anspruch auf Ausbildungsentgelt bestanden hat.“
9. In § 19 wird folgendes geändert:
- a) in Absatz 2 wird das Datum „30. April 2017“ durch das Datum „30. April 2019“ ersetzt.
  - b) in der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 19 wird das Datum „31. Oktober 2016“ durch das Datum „31. Oktober 2018“ ersetzt.
10. § 23 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- In Buchstabe a und in Buchstabe b wird das Datum „31. Dezember 2016“ durch das Datum „31. Dezember 2018“ ersetzt.

### **§ 3**

#### **Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 7. September 2017 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 31. März 2018 schriftlich beantragen.

### **§ 4**

#### **Redaktionelle Bereinigungen**

Redaktionelle Bereinigungen des TVA-TU Darmstadt BBiG sind der Anlage zu entnehmen.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten

- a) § 2 Nr. 2 und Nr. 3 mit Wirkung vom 1. März 2017,
- b) § 2 Nr. 5 am 1. Juli 2017,
- c) § 2 Nr. 8 am 1. Januar 2018

in Kraft.

Darmstadt, den 7. September 2017

---

(Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel)  
Technische Universität Darmstadt

---

(Jürgen Bothner)  
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

---

(Dr. Manfred Efinger)  
Technische Universität Darmstadt

---

(Thomas Winhold)  
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

---

(Karola Stötzel)  
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

**Anlage**  
**zum Änderungstarifvertrag Nr. 4**  
**zum TVA-TU Darmstadt BBiG**  
**vom 7. September 2017**

§ 4 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt sind oder die mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt werden, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen.“